



Gebührensatzung für die Benutzung der Hafenanlagen und des Wasserwanderrastplatzes in der Gemeinde Born a. Darß

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640); der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Born a. Darß vom 07.06.2007 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises die folgende Hafengebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Hafenanlagen und des Wasserwanderrastplatzes (nachfolgend Hafen genannt) der Gemeinde Born a. Darß werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert am 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646), in Kraft am 8. Juli 1993, von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

§ 2 Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Liegegeld (§ 7)
- Kaibenutzungsgeld (§ 9)
- Wasserentnahmegebühren (§ 10)
- Stromentnahmegebühren (§ 11)
- Abwassergebühren (§ 12)
- Slipgebühren (§ 13)

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf volle Meter) zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die Länge in Metern zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge, Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, enthalten diese.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Gemeinde Born a. Darß zu zahlen.
- (4) Die Gebühren sind ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (5) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig. Für die sonstigen Gebühren ist zahlungspflichtig:

- wer die Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetz haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflicht

(1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- oder Beförderungspapiere vorzulegen.

Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(2) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

(3) Verstöße gegen die Meldepflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder Gemeinde Born a. Darß eingesetzt werden
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden
4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Fahrzeuge der DGzRS, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten
6. Schiffe, die den Hafen zwecks medizinischer Nothilfe anlaufen, für den Zeitraum der Hilfeleistung, max. jedoch 24 Stunden
7. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen
8. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen
9. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Born a. Darß anlaufen.

§ 7 Liegegeld

(1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld, unabhängig von der Anzahl der täglichen Ein- und Ausgänge, zu zahlen.

(2) Das Liegegeld beträgt für eine vorübergehende Nutzung

- | | |
|--|--------|
| 1. Wassersportfahrzeuge
je angefangene 24 Stunden/ je angefangener Meter Länge | 0,70 € |
| bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache | |
| 2. Fahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei
je angefangene 24 Stunden/ je angefangener Meter Länge | 0,70 € |
| bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache | |
| 3. Fahrgastschiffe
je angefangene 24 Stunden/ je angefangener Meter Länge | 0,70 € |
| bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache | |

4. Zeesenboote und andere mit gewerblicher Nutzung
je angefangene 24 Stunden/ je angefangener Meter Länge 0,70 €

§ 8 Ermäßigung beim Liegegeld

- (1) Sportboote, die nur bis zu 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen kein Liegegeld; bei Inanspruchnahme bis zu 5 Stunden ermäßigt sich die Gebühr auf 50 v.H. des Tagessatzes.
- (2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschrieben Veranstaltung teilnehmen, wird für 1 Tag vor Beginn und 1 Tag nach Ende der Veranstaltung sowie für deren Zeitdauer kein Liegegeld erhoben.
- (3) Für Zeesenboote und Traditionsschiffe, die den historischen maritimen Charakter des Hafens prägen, als touristische Attraktion zu werten sind und nicht zu gewerblichen Zwecken betrieben werden, verringert sich die Gebühr um 50 v.H., wenn sie an den ausgewiesenen Plätzen liegen.
- (4) Für Fahrgastschiffe, die ihren Winterliegeplatz im Hafen der Gemeinde Born a. Darß haben, wird in der Zeit in der die Fahrgastschiffe im Winter fest im Hafen liegen, ohne dass Fahrten durchgeführt werden, das Liegegeld um 60% ermäßigt.

§ 9 Kaibenutzungsgeld

- (1) Für die Benutzung der Kaianlagen (Anlieger) durch Wasserfahrzeuge (Fahrgastschiffe/ andere mit gewerblicher Nutzung) ist ein Kaibenutzungsgeld zu entrichten.
- (2) Das Kaibenutzungsgeld beträgt je Person für jeden Eingang und jeden Ausgang 0,10 €.
- (3) Die Berechnung erfolgt für jede Fahrt auf Grundlage des Bordbuches und der Fahrkartennachweise.

§ 10 Wasserentnahmegebühren

- (1) Für die Entnahme von Trinkwasser an den Versorgungssäulen wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € je 100 l Trinkwasser erhoben.
- (2) Für Fahrgastschiffe und andere Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Wasserverbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.

§ 11 Stromentnahmegebühren

- (1) Der Anschluss an die Energieversorgung ist mit einer Gebühr von 0,36 € je kWh zu vergüten.
- (2) Für Fahrgastschiffe und andere Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Stromverbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.

§ 12 Abwassergebühren

Für die Entsorgung von Abwasser über die vorhandene Entsorgungsanlage werden Gebühren in Höhe von 2,00 € für bis zu 180 l erhoben.

§ 13 Slipgebühren

Für die Benutzung der Slipanlage ist je Slipvorgang (Einsetzen und Aufholen) eine Benutzungsgebühr von 10,00 € zu zahlen.

§ 14 Übergangsregelungen

Soweit Hafengebühren für die Zeiträume nach in Kraft treten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

§ 15
Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 28.09.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Born a. Darß, den 07.06.2007

Scharmberg
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 26.06.2007
abzunehmen am: 11.07.2007
abgenommen am: 13.07.2007

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Siegel